

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2816/2015**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 30.06.2015

Amt: Büro für Magistrat, Information und Service
 Aktenzeichen/Telefon: - 13 - Tel: 1014
 Verfasser/-in: Herr Viehmann

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Gültigkeit der Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen am 14.06.2015

Antrag:

„Die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen, die am 14. Juni 2015 durchgeführt wurde, wird für gültig erklärt.“

Begründung:

Das Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Universitätsstadt Gießen am 17. Juni 2015 endgültig festgestellt.

Am 20. Juni 2015 wurde das endgültige Wahlergebnis durch Abdruck in den Tageszeitungen „Gießener Allgemeine“ und „Gießener Anzeiger“ veröffentlicht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass jede/-r Wahlberechtigte des Wahlkreises und jede/-r Bewerber/-in binnen einer Schlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben kann.

Bis zum Abschluss der Einspruchsfrist am 1. Juli 2015 sind keine Einsprüche nach den §§ 49 und 25 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) eingegangen. Auch sonst sind keine Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren bekannt. Die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister in der Universitätsstadt Gießen vom 14. Juni 2015 ist deshalb gemäß § 50 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift